

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Beschlussauszug

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben vom 18.03.2025

Anlass: Sitzung

Zeit: 15:00 - 18:10

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Ö 13.2 Mündliche Anfragen

Beschlussart:

13.2.1 - Ladeinfrastruktur

Ratsherr Kühn bittet um Beantwortung folgender Fragen im Rahmen einer Protokollnotiz:

1. Wie kann es ermöglicht werden, das Elektrofahrzeuge (Pkw) ohne E-Kennzeichen an den existierenden Ladesäulen geladen werden können?
2. Besteht die Möglichkeit Lade-Parkplätze mit E-Ladesäule mit dem Zusatzschild 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs) auszustatten?
3. Wie kann es Fahrzeugen der Fahrzeugklasse Klasse L6e ermöglicht werden, an E-Ladesäulen in Braunschweig zu laden? Es soll dazu an der Ladesäule keine Modifikation in irgendeiner Form notwendig sein.

Protokollnotiz:

Zu 1.) *Das Laden an Ladesäulen ist nur für elektrisch betriebene Fahrzeuge, welche nach Elektromobilitätsgesetz (EmoG) mit E-Kennzeichen zugelassen sind, möglich. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Verabschieden des EmoG keine Verpflichtung für eine E-Kennzeichnung von Elektrofahrzeugen formuliert. Aktuell wird das E-Kennzeichen im Zulassungsprozess nur auf Antrag durch den Fahrzeughalter zugeteilt. In der Straßenverkehrsabteilung wird per Flyer (Anlage) auf die Vorteile einer E-Kennzeichnung hingewiesen.*

Generell bietet es sich an, sein Elektrofahrzeug (Pkw) als elektrisch betriebenes Fahrzeug nach EmoG mit Beantragung auf Zuteilung eines E-Kennzeichens zuzulassen. Als Lösungsansatz kann ein zugelassenes Fahrzeug ohne E-Kennzeichen durch eine Umkennzeichnung (Verwaltungsgebühr 30,60 € zzgl. neue Kennzeichen) erfolgen.

Zu 2.) *Ja, grundsätzlich gibt es laut Straßenverkehrsordnung (StVO) zwei mögliche Optionen der Beschilderungen: zum einen die Schilderfolge VZ 314 (Parken) + VZ 1010 - 66 (Auto mit Stecker) + VZ 1053 – 54 (während des Ladevorgangs) und zum anderen die Schilderfolge VZ 314 (Parken) + VZ 1050 - 32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs).*

Für die beiden Schilderfolgen besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied: Die Schilderfolge VZ 314 (Parken) + VZ 1010 - 66 (Auto mit Stecker) + VZ 1053 – 54 (während des Ladevorgangs) hat mit der Aufnahme im EMoG eine gesetzliche Grundlage. Das Zusatz-

zeichen in der Schilderfolge VZ 314 (Parken) + VZ 1050 - 32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs) hat keine gesetzliche Grundlage und ist lediglich in der StVO aufgeführt.

Dadurch ist die Schilderfolge, die in Braunschweig angewendet wird, die alleinige gesetzeskonforme Anordnungsmöglichkeit, welche auch zu einer Ahndung bei Verstößen führen kann. Nur damit können die Ladesäulen rechtssicher für Ihren eigentlichen Zweck freigehalten werden.

Eine Änderung der Beschilderung ist nicht beabsichtigt, da die Ladesäulen dann nicht nur von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, sondern auch von allen anderen Elektrofahrzeugen, u. a. Pedelecs, E-Scooter mittels Adapter genutzt werden könnten, obwohl es für diese deutlich einfachere Lademöglichkeiten gibt. Die gleiche Beschilderung wird in anderen Städten der Region wie z. B. Wolfsburg, Gifhorn, Wolfenbüttel, Peine, Hildesheim, Salzgitter und Hannover verwendet.

Zu 3.) *Für Einzelfälle hat die Verwaltung wie in der Einwohnerfragestunde der Sitzung dieses Ausschusses vom 04.02.2025 ausgeführt, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.*

Nach aktuellem Kenntnisstand sind Ladestecker von Fahrzeugen der Klasse L6e nicht kompatibel mit den Ladebuchsen der Ladestationen. Ein elektrisches Laden dieser Fahrzeugklasse kann jedoch mit im Handel erhältlichen Adapters erfolgen.

13.2.2 - Abfallwirtschaftskonzept

Bürgermitglied Dr. Wendenburg bezieht sich auf den „Workshop Abfallwirtschaftskonzept“ am 27. März 2025. Er macht darauf aufmerksam, dass unter www.braunschweig.de bislang nur die Abfallbilanzen bis zum Jahr 2022, nicht jedoch für das Jahr 2023 einsehbar seien. Er würde es zudem begrüßen, wenn bis zum Workshop bereits die 2024er Bilanz - zumindest in groben Zügen - zur Verfügung gestellt werden könnte.

Stadtbaudrat Leuer erklärt, dass die Abfallbilanz 2023 im Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Aufnahme in den städtischen Internetauftritt wird die Verwaltung nachholen. An der Abfallbilanz 2024 werde aktuell gearbeitet. Eine Veröffentlichung ist im 2. Quartal 2025 vorgesehen.

Protokollnotiz: Die Abfallbilanz 2023 ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/ref_0660/Bekanntmachung-fuer-2023.pdf

13.2.3 - Bahnübergang Grünwaldstraße

Ratsherr Dr. Plinke bittet unter Bezugnahme auf den Ratsbeschluss vom 18. Februar 2025 zum Bahnübergang Grünwaldstraße (Variante 0+) um Auskunft, ob seitens der Deutschen Bahn AG hierzu bereits eine Rückäußerung und eine grobe Terminplanung vorliegt. Darüber hinaus fragt er, welche Führung des Radverkehrs von der Verwaltung vorgesehen wird, wenn der Bahnübergang ab Ende 2025 nicht mehr passierbar sein wird.

Stadtbaudrat Leuer informiert, dass seitens der Deutschen Bahn AG aktuell noch keine Rückmeldung vorliegt. Die Führung der Umleitungsstrecke wird voraussichtlich ausgeschildert über Böcklinstraße, Berliner Straße und Am Soolanger oder über die Ebertallee erfolgen. Ergänzend verweist er darauf, dass sich Verkehrsteilnehmende während einer Sperrung erfahrungsgemäß auch individuelle Ausweichstrecken suchen, abhängig von ihren Start- und Zielpunkten sowie persönlichen Präferenzen.

13.2.4 - ÖPNV

Ratsherr Disterheft berichtet über ihm vermehrt zugetragene Beschwerden von Rollstuhlfahrenden, dass eine zweite rollstuhlfahrende Person häufig nicht in den Stadtbahnen mitgenommen werde. Er fragt, ob dies der Verwaltung bekannt ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können.

Stadtbaudirektor Leuer verweist auf die baureihenabhängige Situation in älteren Fahrzeugen, in denen nur ein Platz zur Mitnahme von Rollstuhlfahrenden vorhandenen sei. Eine Stellungnahme der BSVG wird die Verwaltung dem Protokoll beigelegt.

Protokollnotiz: Eine gleichlautende Anfrage hatte Ratsherr Disterheft bei der Beratung der Vorlage 25-25297 im Stadtbezirksrat 211 am 6. März 2025 an die Verwaltung gerichtet. Die daraufhin für den Stadtbezirksrat 211 bei der BSVG angefragte Stellungnahme ist diesem Protokoll beigefügt.

13.2.5 - Verkehrssituation Hopfengarten

Auf Nachfrage von Ratsfrau Kluth zu der an den Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet gerichteten Mitteilung „Verkehrssituation Hopfengarten“ (23-22710-01) informiert Stadtbaudirektor Leuer über die unterschiedlichen Lösungsansätze. Entscheidend ist für ihn das Votum des Stadtbezirksrats 120.

13.2.6 - Ladeinfrastruktur

Ratsherr Behrens fragt nach der Auslastung der einzelnen Standorte der öffentlichen Pkw-Ladesäulen bzw. -Ladepunkte und bittet um Differenzierung nach Standort, Kilowattstunden und Tageszeiten.

Herr Leuer sagt eine Beantwortung in Form einer Protokollnotiz zu, weist jedoch auf die mögliche Vertraulichkeit der Daten des externen Betreibers hin.

Protokollnotiz: Im Jahr 2024 wurden bis zum Ende November (letzte Berichterstattung durch die KOM|DIA GmbH) mehr als 45.200 Ladevorgänge gestartet bei einer durchschnittlichen Auslastung von ca. 18 % über alle Ladestationen. An den Normalladestationen wurde im Durchschnitt 180 Minuten verweilt und dabei durchschnittlich 18 kWh verladen. An den Schnellladestationen wurde im Mittel 30 kWh verladen bei einer Standzeit von 78 Minuten.

Eine detailliertere Auswertung zu allen Ladestationen einzeln von der KOM|DIA GmbH kann nicht herausgegeben werden, da es sich um betriebsrelevante Daten handelt.

TOP

Siehe Anlage.

Anlage 1 zu TOP 13.2.4: Stellungnahme der BSVG



Geschäftsleitung

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28 · 38126 Braunschweig

Stadt Braunschweig
FB Tiefbau und Verkehr

17. März 2025

Anfrage vom 14. März 2025 - Probleme bei der Beförderung von Rollstuhlfahreinnen und Rollstuhlfahrern

Stellungnahme der BSVG:

Die BSVG hat zu dieser Thematik bereits eine ähnliche Anfrage beantwortet [siehe Vorlage 24-24183-01]. Der Sachverhalt ist wie folgt:

Die BSVG legt großen Wert auf Kundenorientierung und Barrierefreiheit und berücksichtigt dabei stets die Sicherheitsaspekte für die Fahrgäste. Die BSVG hat keine neuen Regelungen zur Mitnahme von Rollstühlen eingeführt. In den regelmäßigen Fahrerschulungen werden immer wieder Themen behandelt, die eine Balance zwischen Kundenorientierung und Sicherheit erfordern. Sowohl in Bussen als auch in Straßenbahnen sind definierte Stellplätze für Rollstühle vorhanden. Die Anzahl der geprüften Rollstuhlplätze variiert je nach Baujahr und Modell der Straßenbahn. Die in den Jahren 1995, 2007 und 2014 gebauten Straßenbahnen verfügen über jeweils einen Rollstuhlplatz. Die Straßenbahnen, die 2019 gebaut wurden sowie zukünftige Modelle, sind bzw. werden mit zwei Rollstuhlplätzen ausgestattet.

Die Anforderungen an Rollstuhlplätze in Straßenbahnen zielen darauf ab, die Sicherheit und den Komfort für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zu gewährleisten. Die Stellplätze müssen ausreichend groß sein, um sowohl manuelle als auch elektrische Rollstühle sicher aufzunehmen. Der Platzbedarf richtet sich in der Regel nach DIN-Normen (wie der DIN EN 16585), die sich neben dem Platzbedarf auch mit der Aufstellung von Rollstühlen, der Anzahl der Stellplätze in Abhängigkeit von der Fahrzeulgänge sowie den zugehörigen Piktogrammen befasst. Die BSVG schult ihr Stadtbahnpersonal, um Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer beim Einstieg mithilfe der Klapp- oder Faltrampen zu unterstützen. Dabei wird die korrekte Positionierung des Rollstuhls (längs zur Fahrrichtung, mit dem Rücken zur Fahrtrichtung) erläutert und Hilfestellung beim Auffinden des Stellplatzes gegeben. Zukünftig plant die BSVG, diese Stellplätze einheitlich mit Piktogrammen zu kennzeichnen und dabei Rollstühlen Priorität gegenüber Kinderwagen und Fahrrädern einzuräumen.

.../2



In der Regel dürfen nicht mehr Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer mitfahren, als Plätze vorhanden sind, um die Sicherheit und den Komfort der Fahrgäste zu gewährleisten. Abhängig vom Platzangebot können jedoch mehr Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer befördert werden, wobei dies auf eigene Gefahr geschieht.

Zudem bleibt der selbstständige Einstieg an nicht für und Rollstuhlfahrer ausgelegten Türen weiterhin auf eigene Gefahr erlaubt und wird nicht vom Fahrpersonal der BSVG unterbunden.

Ergänzung in diesem Fall:

Sollten sich im Einzelfall Fahrerinnen bzw. Fahrer anders verhalten, bitten wir um eine direkte Meldung an die BSVG unter info@bsvg.net mit Nennung von Datum, Zeit, Linie, Haltestelle und Fahrtrichtung. Dann können wir anhand dieser Daten den Vorgang überprüfen und den Sachverhalt aufklären.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH

gez. Jörg Reincke
Geschäftsführer

gez. Felix Palesch
BL Marketing